



NC Line, a.s., Komenského 233, 742 01 Suchdol Nad Odrou

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1 Der Zweck

1.1 Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) ist es, die allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen in Fällen festzulegen, in denen auf Seiten des Auftraggebers, Käufers, Adressaten usw. (im Folgenden „Käufer“) die Handelsgesellschaft NC Line a.s. auftritt, ID-Nr. 04020022, mit Sitz in Komenského 233, Suchdol nad Odrou, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Ostrava, Abteilung B, Einlage 11100, und auf der Seite des Lieferanten, Auftragnehmers, Verkäufers, Versenders usw. (im Folgenden „Verkäufer“) eine andere Person auftritt.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden gemäß § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden „Bürgerliches Gesetzbuch“), erstellt. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer diesen Bedingungen, und zwar unabhängig davon, welche konkrete Vertragsart zwischen ihnen geschlossen wurde. Wenn in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder in einem Vertrag, der auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verweist, von Waren die Rede ist, sind darunter je nach Art des abgeschlossenen Vertrags auch Dienstleistungen zu verstehen. Wenn in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder in einem Vertrag, der auf diese AEB verweist, von einer Dienstleistung die Rede ist, sind darunter je nach Art des abgeschlossenen Vertrags auch Waren zu verstehen.

1.3 Sollten neben diesen Bedingungen auch die Einkaufsbedingungen des Verkäufers gelten, haben im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen und den vorliegenden Bedingungen die vorliegenden Bedingungen Vorrang. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich ordnungsgemäß mit allen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie mit allen deren Änderungen vertraut zu machen, diese ausdrücklich anzunehmen und einzuhalten.

2 Der Gegenstand

2.1 Gegenstand dieser Einkaufsbedingungen ist der Kauf von Waren und Dienstleistungen gemäß der konkreten Spezifikation des Käufers, die in der elektronischen Bestellung angegeben und anschließend vom Verkäufer bestätigt wurde. Der Verkäufer verpflichtet sich, für den Käufer die Lieferung der bestellten Waren gemäß den einzelnen Bestellungen und gemäß diesen Einkaufsbedingungen sicherzustellen.

2.2 Alle Lieferungen erfolgen in der geforderten Qualität gemäß den geltenden internationalen, europäischen und tschechischen bzw. nationalen technischen Normen sowie in Übereinstimmung mit den in der Bestellung bzw. in den Zeichnungen angegebenen Daten. Ist die Qualität nicht durch eine allgemein verbindliche Vorschrift, Norm oder Bestellung des Käufers definiert, liefert der Verkäufer in mittlerer Qualität, die für den aus dem Vertrag oder aus anderen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer ersichtlichen Zweck geeignet ist.

3 Abschluss des Kaufvertrags

3.1 Der Vertragsantrag erfolgt durch die Bestellung des Käufers. Die Bestellung muss schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Datenbox) erfolgen. Hat der Verkäufer Zugang zum Informationssystem des Käufers, gilt die Bestellung auch dann als erteilt, wenn sie im Informationssystem der Gesellschaft NC Line a.s. generiert wird. Der Kaufvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer oder durch die Generierung der Bestellung im Informationssystem der Gesellschaft NC Line a.s. unter Mitwirkung des Verkäufers zustande.

3.2 Der Verkäufer übermittelt dem Käufer eine schriftliche Antwort auf die Bestellung (Annahme, Ablehnung, Vorbehalte) per E-Mail spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Absenden der Bestellung. Erhält der Käufer innerhalb dieser Frist keine Antwort des Verkäufers, gilt die Bestellung als vom Verkäufer vorbehaltlos angenommen und der Vertrag als geschlossen.

3.3 Die in der angenommenen Bestellung angegebene Lieferfrist ist verbindlich.

3.4 Der Käufer kann die Bestellung spätestens innerhalb der folgenden drei Werktagen nach deren Absendung an den Verkäufer stornieren, ohne dass der Verkäufer eine Vertragsstrafe verhängen kann, selbst wenn er die Bestellung bereits angenommen hat.

4 Rechte und Pflichten des Verkäufers

4.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Ware gemäß dessen im Vertrag bzw. in dessen Anhängen genannten Anforderungen zu liefern und ihm den Erwerb des Eigentumsrechts im Einklang mit dem Vertrag zu ermöglichen oder ihm gegebenenfalls den Erwerb eines anderen Rechts zu ermöglichen, je nach Art des abgeschlossenen Vertrags.

4.2 Der Verkäufer behält die vom Käufer verwendeten Bezeichnungen der einzelnen Elemente bei und verwendet in der gegenseitigen Kommunikation die Abkürzungen und Bezeichnungen des Käufers.

4.3 Der Verkäufer erklärt, dass seine Lieferungen den geltenden internationalen, europäischen und tschechischen sowie gegebenenfalls anderen nationalen Normen entsprechen, die in der Bestellung angegeben sind, und dass sie gesundheitlich unbedenklich sind. Der Verkäufer legt den Lieferungen die entsprechenden gültigen Zertifikate bei, sofern diese in der jeweiligen Bestellung angegeben sind. Handelt es sich bei der Lieferung um eine chemische Substanz, legt der Verkäufer der ersten Lieferung auch

technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter im Hinblick auf den Schutz von Personen, die Umwelt und den Umgang mit gefährlichen Stoffen bei. Die Lieferung gilt als unvollständig, wenn ihr nicht alle Dokumente beiliegen, die gemäß Vertrag, Handelsbräuchen oder allgemein verbindlichen Vorschriften erforderlich sind.

4.4 Bei der Warenannahme händigt der Verkäufer dem Käufer einen Lieferschein aus, der vom Käufer zu bestätigen ist. Die Bestätigung des Lieferscheins entbindet den Käufer nicht von seinem Recht, Mängel der Lieferung geltend zu machen.

4.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in üblicher Weise für den Transport zu verpacken und zu sichern, damit sie nicht beschädigt oder zerstört wird. Die Verpackungskosten werden dem Käufer im Produktpreis berechnet.

4.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Verpackung mit einem Etikett zu versehen, das unter anderem folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung des Produkts (Zeichnungsnummer oder -name),
- Artikelnummer,
- Stückzahl in der Verpackungseinheit,
- Bestellungsnummer des Käufers,
- Nummer des Reklamationsprotokolls, sofern die Lieferung aufgrund einer Reklamation erfolgt.

4.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen einen gültigen Versicherungsvertrag über die Haftpflichtversicherung für Schäden aufgrund von Mängeln an der Ware vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

5 Rechte und Pflichten des Käufers

5.1 Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung beim Verkäufer ein externes Audit durchzuführen.

5.2 Der Käufer kann ohne Vertragsstrafe und ohne Anspruch des Verkäufers auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt oder wenn der Verkäufer gegen die in den Artikeln 4 und 7 dieser AEB genannten Verpflichtungen verstößt.

6 Der Kaufpreis

6.1 Der Kaufpreis für ordnungsgemäß gelieferte Ware wird nach Erhalt der ausgestellten Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen nach deren Zustellung an den Käufer oder 45 Tagen nach Zustellung des Steuerbelegs unter Anwendung eines Rabatts in Höhe von 0,5 % auf den vertraglich vereinbarten Preis (inkl. MwSt.) oder 30 Tage nach Zustellung des Steuerbelegs unter Anwendung eines Rabatts auf den vertraglich vereinbarten Preis (inkl. MwSt.) in Höhe von 1 % oder 15 Tage nach Zustellung des Steuerbelegs unter Anwendung eines Rabatts auf den vertraglich vereinbarten Preis (inkl. MwSt.) in Höhe von 2 %. Die Wahl zwischen den Varianten liegt im Ermessen des Verkäufers. Wählt der Verkäufer eine andere Zahlungsfrist als die Standardfrist von 60 Tagen, d. h. eine Variante mit Preisnachlass, so ist er verpflichtet, dies im Steuerbeleg anzugeben und den konkreten Preisnachlass zu beziffern.

6.2 Bei verspäteter Zahlung für gelieferte Waren kann der Verkäufer dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 0,02 % pro Tag auf den bis zum festgelegten Termin nicht beglichenen Betrag berechnen.

6.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die von ihm ausgestellten Rechnungsbelege die Anforderungen an einen Steuerbeleg erfüllen und zudem die Bestellnummer sowie die Lieferscheinnummer enthalten. Beide Parteien haben das Recht, einen Beleg, dem eine der erforderlichen Angaben fehlt, vor Ablauf der Zahlungsfrist ohne Zahlung zurückzugeben. Auf dem zurückgesandten Beleg muss der Grund für die Rücksendung vermerkt sein. Beide Parteien sind verpflichtet, den Beleg je nach Art des Fehlers zu korrigieren oder neu auszustellen. Erst mit der Zustellung des korrigierten oder neu ausgestellten Steuerbelegs beginnt die Zahlungsfrist zu laufen.

6.4 Der Verkäufer ist erst nach Erhalt der vollständigen Lieferung der bestellten Waren oder Dienstleistungen berechtigt, dem Käufer einen Steuerbeleg (Rechnung) auszustellen und zuzustellen. Enthält die Lieferung einen in der Bestellung vereinbarten Bestandteil nicht (insbesondere Lieferschein, Qualitätszertifikat usw.), gilt die Lieferung als unvollständig, und die Zahlungsfrist beginnt nicht zu laufen.

6.5 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderung gegenüber dem Käufer ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

6.6 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte abzutreten.

6.7 Entstehen zwischen den Vertragsparteien gegenseitige Forderungen, ist der Verkäufer nicht berechtigt, eine einseitige Aufrechnung vorzunehmen.

6.8 Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten als fest und beinhalten alle mit der Erfüllung verbundenen Kosten.

7 Ort und Termin der Warenlieferung

7.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferung gem. INCOTERMS 2020, DPP am Sitz des Käufers zu realisieren, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.2 Falls im Zusammenhang mit der Lieferung Bankgebühren anfallen, trägt jede Vertragspartei die mit ihrem Bankkonto verbundenen Gebühren selbst.

7.3 Der Liefertermin wird in jeder Teilbestellung oder im Vertrag festgelegt. Ist der Liefertermin nicht in der Teilbestellung oder im Vertrag festgelegt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss oder Annahme der Bestellung an den Käufer zu liefern.

7.4 Im Falle einer verspäteten Lieferung kann der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtpreises des Liefergegenstands ohne Mehrwertsteuer, mindestens jedoch 500 CZK für jeden angefangenen Tag des Verzugs berechnen, wobei diese Vertragsstrafe den Anspruch auf Schadensersatz nicht ersetzt. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach nachweislicher Zustellung der Abrechnung an den Verkäufer fällig und kann mit gegenseitigen Verbindlichkeiten verrechnet werden.

7.5 Für das geschlossene Vertragsverhältnis findet die Bestimmung des § 2093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

7.6 Übersteigt die Lieferverzögerung 15 Werkzeuge, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn dieser bereits teilweise erfüllt wurde. Nach dem Rücktritt vom Vertrag stellt der Verkäufer den Kaufpreis für die Teilleistung in Rechnung in analoger Weise wie in Punkt 6. oben, es sei denn, der Käufer gibt in seiner Rücktrittserklärung an, dass die Teilleistung zurückgegeben wird.

7.7 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (z. B. Naturkatastrophe, Krieg, Embargo, staatliche Eingriffe, Pandemie), ist verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die Dauer nachzuweisen und alle Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen. Höhere Gewalt hat keinen Einfluss auf bereits erbrachte oder fällige Verpflichtungen. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage an, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

7.8 Während des Zeitraums höherer Gewalt sind die Parteien verpflichtet, nach alternativen Lösungen zu suchen (Ersatzmaterial, Ersatztransport). Der Verkäufer haftet für die Leitung und die Tätigkeiten seiner Subunternehmer.

8 Begleitpapiere zu den Waren

8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte in der im Vertrag angegebenen Menge zu liefern. Der Verkäufer bestätigt, dass für die Erfüllung dieses Vertrags die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und technischen Vorschriften verbindlich sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die für die Übernahme und Nutzung der Ware erforderlichen Unterlagen sowie weitere in der Bestellung festgelegte oder gegebenenfalls durch allgemein verbindliche Vorschriften vorgeschriebene Unterlagen bei Lieferung der Ware am Erfüllungsort zu übergeben.

8.2 Jeder Erstlieferung liegen ein Prüfbericht gemäß ČSN EN 10204 /3.1, ein Messprotokoll sowie Zertifikate für die verwendeten Materialien bei, mit denen der Verkäufer oder Hersteller die Qualität des Produkts und dessen Übereinstimmung mit der Bestellung bestätigt.

8.3 Bei der Lieferung der Zeichnungsteile sind FAI, Kontrollplan, technische Dokumentation, Abweichungsgenehmigungen usw. im Lieferumfang enthalten. Sollte die Lieferung von PPAP-Unterlagen erforderlich sein, wird dies bereits in der Bestellung von NC Line a.s. festgelegt.

8.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Kontrollen und Prüfungen der Produkte durchzuführen, insbesondere um festzustellen, ob die Anforderungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfüllt sind. Der Verkäufer führt diese Kontrollen und Prüfungen gemäß seinem Qualitätssicherungsprogramm und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und internen Vorschriften des Käufers durch. Die aktuelle Fassung der internen Vorschriften des Käufers ist auf der Website des Käufers einsehbar.

8.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf Anfrage auch weitere, oben nicht aufgeführte Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der festgelegten Produkthanforderungen bestätigen.

9 Mängel, Haftung für Mängel, Qualitätsgarantie

9.1 Der Verkäufer erklärt, dass die gelieferte Ware oder Dienstleistung in der vereinbarten Menge, Ausführung und Qualität geliefert wird und die üblichen Eigenschaften aufweist, sodass sie für den vom Verkäufer bekannten oder gegebenenfalls üblichen Verwendungszweck geeignet ist.

9.2 Eine Ware oder Dienstleistung weist Mängel auf, auch wenn sie nicht ordnungsgemäß verpackt und für den Transport gesichert geliefert wird, aber der im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Menge, Qualität und Ausführung nicht entspricht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

9.3 Der Verkäufer garantiert, dass die Menge und Qualität der gelieferten Ware sowie die Vollständigkeit der Begleitpapiere sowohl mit dem Vertragsinhalt als auch mit den Angaben im Lieferschein übereinstimmen. Gegenstand der Abnahme ist auch die mit der Lieferung gelieferte Dokumentation.

9.3.1 Stellt der Verkäufer (**Anm. der Übersetzerin: sollte es nicht der Käufer sein?*) bei der Abnahme fest, dass die Menge der gelieferten Ware oder Dienstleistung nicht dem Vertrag oder den Angaben im Lieferschein entspricht, hat der Käufer neben den sich aus dem Gesetz und dem Vertrag ergebenden Ansprüchen das Recht, nach eigenem Ermessen eine der folgenden Optionen zu wählen:

- a) die Abweichung zu akzeptieren, wobei die nächste Lieferung entsprechend angepasst wird;
- b) die Abweichung zu akzeptieren, wobei der vereinbarte Preis entsprechend angepasst wird;
- c) den überschüssigen Teil der Lieferung abzulehnen, wobei der Verkäufer verpflichtet ist, diesen auf eigene Kosten und Gefahr spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung des Käufers abzuholen;
- d) die sofortige Lieferung des fehlenden Teils der Lieferung mit einer Lieferfrist von 2 Werktagen zu verlangen.

Der Anspruch auf Erfüllung gemäß den Optionen a) bis c) wird dem Verkäufer spätestens innerhalb von 10 Werktagen ab dem Datum der Warenlieferung mitgeteilt. Der Anspruch auf Erfüllung gemäß Option d) wird dem Verkäufer unmittelbar nach der Warenannahme telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt.

9.3.2 Stellt der Käufer bei der Abnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass die Qualität der gelieferten Ware oder Dienstleistung nicht dem Vertrag oder den Angaben im Lieferschein entspricht, oder bestehen Zweifel an der Qualität der gelieferten Ware, hat der Käufer neben den sich aus dem Gesetz und dem Vertrag ergebenden Ansprüchen das Recht, die Erstellung eines 8D-Berichts zu verlangen, und der Verkäufer ist verpflichtet, diesen innerhalb von 10 Werktagen vorzulegen.

9.3.3 Besteht der Liefermangel in Unvollständigkeiten der Begleitpapiere zur Ware, ist der Käufer zusätzlich zu seinen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen berechtigt, die Papiere auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzusenden oder den Verkäufer zur Lieferung mangelfreier Papiere aufzufordern. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Rücksendung der fehlerhaften Unterlagen oder nach Eingang der Aufforderung des Käufers, vollständige und fehlerfreie Unterlagen zu liefern.

94 Qualitätsgarantie. Der Verkäufer haftet während der gesamten Garantiezeit für alle Mängel der Lieferung, die während dieser Zeit auftreten, und zwar unabhängig davon, wann diese Mängel entstanden sind. Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer diese Mängel jederzeit während der Gewährleistungsfrist zu melden. Die Qualitätsgarantie beträgt 24 Monate ab Übernahme der Ware. Gewährt der Hersteller der Ware eine längere Garantie, so gilt diese längere Garantie.

95 Offensichtliche Mängel und sonstige äußere Beschädigungen sind vom Käufer innerhalb von 15 Werktagen nach Feststellung des Mangels zu melden. Die Lieferung unterliegt einer stichprobenartigen Prüfung im Umfang, der im Abnahmeplan des Verkäufers festgelegt ist. Ist kein Abnahmeplan festgelegt, erfolgt die Abnahme der Lieferung gemäß den internen Vorschriften des Qualitätsmanagementsystems des Käufers. Die Auswahl der zu prüfenden Proben erfolgt nach dem Zufallsprinzip, sodass jedes Produkt der Lieferung in die Auswahl einbezogen wird. Wird die Lieferung in mehreren Transporteinheiten geliefert, verteilt sich die Probenahme so, dass aus jeder Transporteinheit mindestens eine Probe entnommen wird. Werden bei der Probenahme eine oder mehrere nicht konforme Proben entdeckt, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung als nicht akzeptabel zu betrachten und sie an den Verkäufer zurückzusenden.

96 Der Käufer ist verpflichtet, Mängel spätestens innerhalb von 15 Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich beim Verkäufer geltend zu machen (zu reklamieren) und dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, die Reklamation zu beurteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Werktagen nach Meldung des Mangels (sofern nichts anderes vereinbart wurde) schriftlich einen konkreten Lösungsvorschlag für die Reklamation zu unterbreiten, einschließlich der geplanten Termine für die Umsetzung der festgelegten Abstellmaßnahmen. Die Reklamation kann per E-Mail, Fax oder auf andere technisch nachweisbare Weise erfolgen. Hat der Verkäufer Zugriff auf das Informationssystem des Käufers, gilt die Reklamation auch durch eine Eintragung im Informationssystem des Käufers als erfolgt.

97 Wenn der Verkäufer seinen Vorschlag zur Beilegung der Reklamation nicht innerhalb der festgelegten Frist übermittelt oder der Käufer mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden ist, wählt der Käufer eines der gesetzlichen Rechte aus der Mängelhaftung. Kann der Käufer den Mangel selbst beheben, ist er dazu berechtigt, und die damit verbundenen Kosten werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt.

98 Wird ein Mangel an der Ware erst nach Beginn der Produktion oder nach Inbetriebnahme der Ware festgestellt, kann der Käufer Ersatz für den entstandenen Schaden einschließlich der entstandenen Mehrkosten verlangen.

99 Im Falle eines Mangels an der Ware kann die Fälligkeit der Rechnung für die Lieferung der mangelhaften Ware ausgesetzt und um den Zeitraum verlängert werden, der zur vollständigen Behebung des beanstandeten Mangels erforderlich ist. Für den Zeitraum der Verlängerung der Rechnungsfälligkeit aufgrund der Bearbeitung von Reklamationen ist der Käufer nicht verpflichtet, Verzugszinsen oder eine Vertragsstrafe zu zahlen. Im Falle einer berechtigten Reklamation ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer die Kosten für die Kontrolle, Feststellung und Überprüfung des Mangels sowie für die Übernahme der mangelhaften Lieferung in Rechnung zu stellen.

910 Der Verkäufer verpflichtet sich, die beanstandeten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf eigene Kosten zu beheben, und zwar innerhalb von höchstens 5 Werktagen nach Eingang der Reklamation durch den Käufer.

911 Macht der Käufer einen Anspruch aus der Mängelhaftung geltend und behebt der Verkäufer die Mängel der Ware in der im vorstehenden Satz genannten Weise und Frist nicht oder teilt der Verkäufer dem Käufer vor Ablauf dieser Frist mit, dass er die Mängel nicht beheben wird, so kann der Käufer:

- a) vom Vertrag zurücktreten;
- b) die Beseitigung des Mangels durch Lieferung einer Ersatzware oder der fehlenden Ware verlangen;
- c) die Beseitigung behebbarer Mängel verlangen;
- d) einen angemessenen Preisnachlass verlangen;
- e) den Mangel selbst oder durch eine andere Person beseitigen und die damit verbundenen Kosten dem Verkäufer in Rechnung stellen.

912 Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine andere Regelung zur Haftung vorgesehen ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der infolge einer mangelhaften Lieferung oder eines Verstoßes gegen gesetzliche Sicherheitsvorschriften oder aus anderen rechtlichen Gründen entstanden ist.

913 Ansprüche wegen Mängeln an der Ware und das Verfahren zu deren Geltendmachung, die nicht ausdrücklich in diesen AEB oder in einem Vertrag, der auf diese AEB verweist, geregelt sind, richten sie sich nach § 2099 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den nachfolgenden Bestimmungen des Kapitels „Rechte bei mangelhafter Leistung“.

914 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle direkten und indirekten Kosten des Käufers zu tragen, die aufgrund der mangelhaften Leistung entstanden sind, einschließlich der Kosten für Demontage, Wiedereinbau, Logistik und Testen.

- 9.15 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem das Produkt aufgrund einer Reklamation nicht in vollem Umfang genutzt werden konnte.

10 Wettbewerbsverbot

- 10.1 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Verkäufer, sofern Gegenstand der Bestellung Waren sind, deren Entwicklung auch nur teilweise vom Käufer finanziert wird, nicht berechtigt ist, identische Waren an Dritte zu liefern, weder während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien noch nach dessen Beendigung. Sollte ein Dritter Interesse an der Lieferung identischer Waren haben, ist der Verkäufer verpflichtet, diesen Dritten an den Käufer zu verweisen, der entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Lieferung erfolgt. Nimmt der Verkäufer am gelieferten Vertragsgegenstand eine Änderung der Konstruktion vor, ist er verpflichtet, diese Änderung dem Käufer mitzuteilen und ihn um Genehmigung der Änderung zu bitten.
- 10.2 Sollten im Rahmen der Produktentwicklung Vorrichtungen oder Werkzeuge für die künftige Fertigung angefertigt werden müssen, so ist diejenige Partei der Eigentümer dieser Komponenten, die die Kosten dafür getragen hat. Die Verwendung der Komponenten für Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- 10.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Geschäftspartner des Käufers ausfindig zu machen, und sollte er Informationen über die Geschäftspartner des Käufers erhalten, wird er sie mit einem direkten Warenangebot nicht ansprechen.
- 10.4 Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass sie jede geschäftliche Transaktion als vertraulich betrachten und diese als Geschäftsgeheimnis behandeln, und dass sie die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen während der Laufzeit dieses Vertrags sowie nach dessen Beendigung als vertraulich betrachten, wobei diese weder an Dritte weitergegeben noch zu deren Gunsten genutzt werden dürfen.
- 10.5 Betreffend die Verstöße gegen die in diesem Artikel festgelegten Pflichten vereinbaren die Vertragsparteien, dass die vertragsbrüchige Partei der anderen Vertragspartei eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000.000,- CZK (eine Million) zu zahlen hat, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Zahlung durch die berechnigte Partei. Die Vertragsstrafe ersetzt den Anspruch der berechtigten Partei auf Schadensersatz nicht.
- 10.6 Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 10.7 Alle Zeichnungen, Konstruktionslösungen, Software, Know-how und sonstigen Gegenstände des geistigen Eigentums, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, sind Eigentum des Käufers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Alle Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und treten mit ihrer Mitteilung an die andere Vertragspartei in Kraft. Als Zeitpunkt der Mitteilung gilt auch das Datum der Veröffentlichung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf der Website des Käufers.
- 11.2 Der Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen stellt ein Geschäftsgeheimnis dar und darf als solches ohne schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 11.3 Rechtsbeziehungen, die nicht durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelt sind, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. (Bürgerliches Gesetzbuch).
- 11.4 Die zwischen den Parteien im Vertrag getroffenen schriftlichen Vereinbarungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 11.5 Diese AEB werden in 3 (drei) Gleichschriften erstellt, wobei 2 Ausfertigungen für den Käufer bestimmt sind.
- 11.6 Die Gültigkeit der AEB wurde auf unbestimmte Zeit festgelegt. Die Bestellungen des Käufers enthalten lediglich einen Verweis auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wobei die Parteien verpflichtet sind, sich daran zu halten. Diese Regelung gilt so lange, bis die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.

12 Cybersicherheit und Informationsschutz

- 12.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen, Dokumente und Zugangsdaten zu den Systemen des Käufers vor Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder Verlust zu schützen.
- 12.2 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist er verpflichtet, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und anderen Rechtsvorschriften vorzugehen.
- 12.3 Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag.

13 Korruptionsbekämpfung und ethisches Verhalten

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrags und aller damit verbundenen Tätigkeiten ehrlich, transparent, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs, den Richtlinien des Käufers zum ethischen Verhalten, sowie nach den Grundsätzen zu handeln, die im Gesetz Nr. 159/2006 Slg. über Interessenkonflikte und im Gesetz Nr. 253/2008 Slg. über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten

132 Der Verkäufer, seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder in seinem Namen handelnde Personen unterlassen jegliches Verhalten, das als korrupt, betrügerisch, unlauter oder unethisch angesehen werden könnte. Insbesondere unterlassen sie:

- das Anbieten, Gewähren, Annehmen oder Vermitteln von Geschenken, Zahlungen, Dienstleistungen, Vorteilen oder sonstigen Leistungen, die die Entscheidungsfindung eines Mitarbeiters oder Vertreters des Käufers beeinflussen könnten;
- das Schließen von Vereinbarungen oder Koordination mit anderen Lieferanten zum Zwecke der Wettbewerbsbeeinträchtigung;
- die Verschleierung von Tatsachen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten;
- die Nutzung interner Informationen des Käufers zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter.

133 Der Verkäufer verpflichtet sich, ein angemessenes internes Kontrollsystem sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und Interessenkonflikten einzuführen und aufrechtzuerhalten, einschließlich der Schulung seiner Mitarbeiter, sofern die Art seiner Geschäftstätigkeit solche Maßnahmen erfordert.

134 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer auf korruptes, betrügerisches, unlauteres oder unethisches Verhalten im Sinne von Ziffer 13.2 hinzuweisen, das ein Mitarbeiter oder Vertragspartner des Käufers, mit dem er im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags oder der Erfüllung nach diesem Vertrag zu tun hatte, gegenüber dem Verkäufer begangen hat.

135 Sollte der Käufer den begründeten Verdacht hegen, dass gegen diesen Artikel verstoßen wurde, ist er berechtigt, alle Zahlungen und Leistungen an den Verkäufer bis zur Klärung der Situation unverzüglich auszusetzen. Wird nachgewiesen, dass der Verkäufer, seine Mitarbeiter oder in seinem Namen handelnde Personen korruptes, betrügerisches oder sonstiges unethisches Verhalten begangen haben, ist der Käufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

136 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass jeder Verstoß gegen die in diesem Artikel genannten Pflichten als wesentliche Vertragsverletzung gilt und dem Käufer das Recht auf Ersatz aller entstandenen Schäden einräumt, einschließlich Rufschädigung.

137 Der Käufer unterstützt die Grundsätze der gesellschaftlichen Verantwortung, der Transparenz und des ethischen Verhaltens. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Einklang mit diesen Grundsätzen und den Verhaltensrichtlinien der Gesellschaft NC Line a.s. zu handeln, sofern diese vorliegen, und zwar auch gegenüber seinen Subunternehmern und Partnern.